

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: **ZPO** § 519 b, § 518, § 222 Abs. 2, § 233 Abs. 1, § 236
 Nr. 3, § 318; ArbGG § 77 Satz 1

- Leitsätze: 1. Ein Beschluß, durch den die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, kann durch das Gericht, das ihn erlassen hat, nicht wieder abgeändert werden, es sei denn, die beschwerte Partei hätte einen zulässigen und begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Ist die Berufung wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen worden, so ist für das weitere Verfahren von der verspäteten Einlegung der Berufung auszugehen (Bestätigung von BAG 23, 276 = AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO).
2. Ist die Berufung wegen verspäteter Einlegung und wegen eines Formmangels der Berufungsschrift als unzulässig verworfen worden, so genügt es nicht, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein darauf gestützt wird, der verspätete Eingang der Berufungsschrift beruhe auf einem unabwendbaren Zufall. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann vielmehr nur erteilt werden, wenn auch der Formmangel der Berufungsschrift auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO beruht.

Aktenzeichen: 5 AZB 35/76

Beschluß des BAG vom 29. Oktober 1976

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 35/76

6 Sa 858/76 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Oktober 1976 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. August 1976 - 6 Sa 858/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revisionsbeschwerde.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Kläger haben die Beklagte auf Zahlung von 5.400,-- DM verklagt. Durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. Dezember 1975 ist die Beklagte zur Zahlung von 2.700,-- DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen worden. Gegen dieses ihr am 24. Mai 1976 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 3. Juni 1976, der am 8. Juni 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist - der 7. Juni 1976 war Pfingstmontag -, Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthielt weder die ladungsfähigen Anschriften der Berufungsbeklagten oder ihrer Prozeßbevollmächtigten noch die Angabe der Parteirollen. Allerdings waren diese Angaben in einem bereits am 4. Juni 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Armenrechtsgesuch der Kläger, die ebenfalls Berufung einlegen wollten, enthalten.

Durch Beschluß vom 14. Juli 1976 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen, weil die zweiwöchige Berufungsfrist nicht gewahrt sei und die Berufungsschrift auch nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entspreche. Der Beschluß ist der Beklagten am 19. Juli 1976 zugestellt worden.

Am 30. Juli 1976 hat die Beklagte beim Landesarbeitsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt und gleichzeitig eine formgerechte Berufungsschrift mit Berufungsbegründung eingereicht. Unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen hat sie vorgetragen, die Berufungsschrift sei bereits am 3. Juni 1976 in Krefeld zur Post gegeben worden. Sie habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß die Postbeförderung von Krefeld nach Düsseldorf die unverhältnismäßig lange Zeit von fünf Tagen in Anspruch nehmen würde. Dies stelle für sie einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO dar. Mit der gleichzeitigen Einreichung einer neuen formgerech-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ten Berufungsschrift sei auch der Formmangel der ersten Berufungsschrift geheilt.

Durch Beschluß vom 25. August 1976 hat das Landesarbeitsgericht den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten auf ihre Kosten zurückgewiesen und die sofortige Beschwerde zugelassen. Mit ihrer Revisionsbeschwerde verfolgt die Beklagte ihren Wiedereinsetzungsantrag weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revisionsbeschwerde bitten.

II. Die kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht nach § 77 Satz 1 ArbGG statthafte Revisionsbeschwerde ist unbegründet.

Soweit das Landesarbeitsgericht in seinem rechtskräftigen Beschluß vom 14. Juli 1976 die Berufung wegen der Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen hat, war diese Begründung unrichtig. Da der letzte Tag der zweiwöchigen Berufungsfrist, der 7. Juni 1976, ein gesetzlicher Feiertag (Pfingstmontag) war, lief die Berufungsfrist erst am 8. Juni 1976 ab (§ 222 Abs. 2 ZPO). Die an diesem Tage eingegangene Berufung war daher rechtzeitig eingelegt worden. Gleichwohl ist für das Wiedereinsetzungsverfahren von der Versäumung der Berufungsfrist auszugehen. Denn das Berufungsgericht war gemäß § 318 ZPO an die in seinem rechtskräftigen Verwerfungsbeschluß enthaltene Entscheidung gebunden und konnte sie nur auf einen zulässigen und begründeten Wiedereinsetzungsantrag der beschwerten Partei wieder abändern (BAG 23, 276 = AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO). Das hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt.

Die Beklagte hat nun zwar einen form- und fristgerechten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, mit dem sie geltend macht, sie sei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert worden. Es kann auch zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden, daß der hier zu unterstellende verspätete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Eingang ihrer Berufungsschrift auf einem für sie unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO beruht. Damit wäre aber nur einer der Gründe beseitigt, die zur Verwerfung ihrer Berufung geführt haben. Der rechtskräftige Verwerfungsbeschuß des Landesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1976 beruht außer auf der Versäumung der Berufungsfrist auch darauf, daß die Berufungsschrift nicht den gesetzlichen Formerfordernissen entsprach, weil die ladungsfähigen Anschriften der Berufungsbeklagten bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten und die Parteirollen nicht angegeben waren. Ob das Landesarbeitsgericht diese in der Berufungsschrift fehlenden Angaben dem noch innerhalb der Berufungsfrist bei ihm eingegangenen Armenrechtsgesuch der Kläger hätte entnehmen können und der Formmangel deshalb unschädlich war, kann - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt - mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nicht mehr geprüft werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Berufung der Beklagten nicht der gesetzlichen Form entsprach und deshalb unzulässig war. Diesen Grund für die Verwerfung der Berufung hätte die Beklagte wiederum nur durch einen zulässigen und begründeten Wiedereinsetzungsantrag beseitigen können. Sie hätte also geltend machen müssen, daß die Absendung der mit den Formfehlern behafteten Berufungsschrift auf einem unabwendbaren Zufall beruht habe und ihr Prozeßbevollmächtigter trotz Anwendung der äußersten, den Umständen nach angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht in der Lage gewesen sei, bis zum Ablauf der Berufungsfrist noch eine formgerechte Berufungsschrift einzureichen. Auf einen derartigen Wiedereinsetzungsgrund beruft sich die Beklagte jedoch nicht. Ihr nur auf die unverhältnismäßig lange Postbeförderungsdauer gestütztes Wiedereinsetzungsgesuch ist daher nicht geeignet, dem Verwerfungsbeschuß des Landesarbeitsgerichts die Grundlage zu entziehen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen. Das hat das Landesar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

beitsgericht in dem angefochtenen Beschluß zutreffend erkannt.

Demgegenüber vertritt die Beklagte in ihrer Revisionsbeschwerde die Auffassung, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müsse es genügen, wenn die – wenn auch formfehlerhafte – Berufungsschrift infolge eines unabwendbaren Zufalls verspätet beim Berufungsgericht eingegangen sei, weil der Gesetzgeber der die Wiedereinsetzung begehrenden Partei nach § 236 Nr. 3 ZPO die Möglichkeit eröffne, die versäumte Prozeßhandlung formfehlerfrei nachzuholen. Hierbei verkennt die Beklagte jedoch, daß die Vorschrift des § 236 ZPO nur die Form des Wiedereinsetzungsantrages regelt, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Diese Voraussetzungen bestimmen sich allein nach § 233 ZPO. Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient lediglich dazu, die nachteiligen Folgen einer auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführenden Fristversäumnis aus Billigkeitsgründen zu beseitigen. Beruht aber der Rechtsnachteil nicht allein auf der Fristversäumnung, sondern auch auf anderen Ursachen, dann erfordert es die Billigkeit nicht, diesen Rechtsnachteil zu beseitigen. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in einem solchen Falle kein Raum. Vielmehr muß es bei der Verwerfung der Berufung als unzulässig bleiben. Wollte man der Ansicht der Beklagten folgen, so würde sie sich bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist sogar besser stehen, als wenn ihre mit Formfehlern behaftete Berufungsschrift nicht als verspätet verworfen worden und deshalb eine Wiedereinsetzung von vornherein nicht in Frage gekommen wäre.

Das Landesarbeitsgericht hat daher den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten mit Recht zurückgewiesen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

